

Antrag

der AfD-Fraktion

Gesetz zum Schutz der freien Persönlichkeitsentwicklung von Kindern vor Erreichen der Religionsmündigkeit

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zum Schutz der freien Persönlichkeitsentwicklung von Kindern vor Erreichen der Religionsmündigkeit

vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Schulgesetzes für das Land Berlin (SchulG)

Das Schulgesetz für das Land Berlin vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 710), wird wie folgt geändert:

1. Der § 46 – Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler – wird in Absatz 2 nach Satz 3 um die folgenden Sätze 4 und 5 ergänzt:

„⁴In der Schule und auf schulischen Veranstaltungen ist Schülerinnen und Schülern bis zum Erreichen der Religionsmündigkeit gemäß § 5 Gesetz über die religiöse Kindererziehung (KERzG) das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, untersagt. ⁵Die Schulleitung kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, wenn der oder die Betroffene konkrete, substantiierte und objektiv nachprüfbare Tatsachen darlegt, aus denen sich ergibt, dass es sich um ein für ihn oder sie verbindliches Glaubensgebot handelt, von dem er oder sie nicht ohne Not absehen kann.“

1. Der § 126 Abs. 1 wird um folgende Nummer 6 ergänzt:

„6. als Erziehungsberechtigte oder Erziehungsberechtigter veranlasst oder zulässt, dass den Bestimmungen über das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung nach § 46 Absatz 2 Satz 4 zuwidergehandelt wird.“

2. Der § 126 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1, 5 und 6 und Absatz 2 können mit einer Geldbuße bis zu 2 500 Euro, Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

Artikel II

Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kinder- tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaFöG)

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 702) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

§ 1 KiTaFöG – Aufgaben und Ziele der Förderung – wird in Absatz 1 nach Satz 4 um den folgenden Satz 5 ergänzt:

„⁵Zur Erreichung der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsziele und zur Gewährleistung der freien Entwicklung und Entfaltung aller Kinder ist Kindern das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, in Tageseinrichtungen untersagt.“

Artikel III **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

I) Artikel I

1.) Problemlage und Ziele

Die Glaubenspraktiken von zugewanderten Menschen aus anderen Kulturkreisen mit den Vorgaben der freiheitlichen Verfassungs- und Gesellschaftsordnung in Deutschland in Einklang zu bringen, stellt die Politik schon seit Jahrzehnten vor besondere Herausforderungen. Insbesondere die von muslimischen Frauen praktizierte Verhüllung des Kopfes hat dabei wegen ihres kritischen Symbolgehalts in zahlreichen Konstellationen zu Konfliktlagen geführt und diverse Rechtsstreitigkeiten ausgelöst. Ein besonders umstrittener und gerade in letzter Zeit intensiv diskutierter Aspekt ist dabei die Verhüllung des Kopfes von Mädchen aus muslimischen Elternhäusern bereits in einem Alter, das noch weit unterhalb der gesetzlich festgelegten Altersgrenze der Religionsmündigkeit liegt. Hierbei handelt sich um eine jüngere Entwicklung. Die Ethnologin Prof. Susanne Schröter betont, dass es vor gut zwanzig Jahren an deutschen Grundschulen noch keine Mädchen mit Kopftuch gegeben habe. Mittlerweile sei dieses Phänomen vielerorts zu beobachten.

Insbesondere renommierte Frauenrechtlerinnen wie Lale Akgün¹, Seyran Ateş², Necla Kelek³ und Alice Schwarzer sowie ausgewiesene Experten auf dem Feld des Islam und der Integrationspolitik wie Ahmad Mansour setzen sich dabei vehement für ein Verbot dieser Praxis zumindest im schulischen Bereich ein. Das gleiche Ziel verfolgt die Frauenrechtsorganisation *Terre des Femmes*, die dazu am 20. Mai 2017 ein Positionspapier verabschiedet⁴ und im Jahr 2018 eine entsprechende Petition gestartet hat. Sie alle warnen, dass es der Kindesentwicklung schade, schon in jungen Jahren das Kopftuch tragen zu müssen. Ihre Kernargumente sind die Unvereinbarkeit des von Mädchen getragenen islamischen Kopftuchs mit den Prinzipien von Freiheit, Selbstbestimmung und Gleichberechtigung.

Auch aus der Politik sind gerade in jüngerer Zeit von Vertretern verschiedener Parteien Forderungen nach einem Verbot laut geworden. Besonders konkrete, da in amtlicher Funktion geäußerte Vorstöße kamen dabei vom Minister und der Staatssekretärin im Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW, Joachim Stamp (FDP) und Serap Güler (CDU). Aufgrund ihrer Initiative beschloss die Landesregierung NRW letzten Sommer, die rechtlichen Voraussetzungen eines möglichen Verbotes zu prüfen.⁵

Seitens der FDP unterstützen Parteichef Christian Lindner und Linda Teuteberg, migrationspolitische Sprecherin der FDP-Bundestagsfraktion, das geplante Vorgehen in NRW ausdrücklich.⁶

¹ Lale Akgün: Warum das Kopftuch in der Schule nichts zu suchen hat, in: nds. Die Zeitschrift der Bildungswissenschaft, 4-2015, S. 10. Dies.: Aufstand der Kopftuchmädchen. Deutsche Musliminnen wehren sich gegen den Islamismus, 2. Aufl., München 2011, S. 5.

² Seyran Ateş: Die Kopftuchdebatte in Berlin (Teil 4). Seyran Ates ärgert sich über Tabus, in: taz. die tageszeitung vom 24. 10. 2003, S. 24.

³ Necla Kelek: Die fremde Braut, Köln 2005, S. 242ff.

⁴ Positionspapier von Terre des Femmes – Menschenrechte für die Frau e.V. für ein gesetzliches Verbot des Kopftuchs bei Minderjährigen, unter: https://www.frauenrechte.de/online/images/downloads/religion/2017_05_20_Positionspapier_TDF_für_gesetzliches_Kopftuchverbot_be_Minderjährigen.pdf, abgerufen am 30. April 2019.

⁵ Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung des Landtags NRW am 6. Juni 2018 zu dem TOP: "Kopftuchverbot für Grundschülerinnen".

⁶ <https://www.welt.de/politik/deutschland/article175253741/Kopftuchverbot-FDP-Chef-Lindner-pflichtet-Stampf-Vorschlag-bei.html>, abgerufen am 30. April 2019.

In der CDU setzt sich insbesondere der Bundestagsabgeordnete Carsten Linnemann mit Nachdruck für ein Kopftuch-Verbot für Schülerinnen ein. Er argumentiert, immer häufiger sei zu vernehmen, dass Mädchen unter 14 Jahren mit Kopftüchern in die Kitas und Schulen geschickt werden. Linnemann nennt das Beispiel einer vierten Klasse, in der vier von zehn Mädchen ein Kopftuch tragen würden. Der Staat dürfe nicht zuschauen, wenn patriarchalische Strukturen in unsere Bildungseinrichtungen getragen werden. Religionsfreiheit sei kein Freibrief, um Mädchen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu hemmen.⁷

Auch in anderen europäischen Staaten mit starker muslimischer Zuwanderung gibt es vergleichbare Debatten. In Frankreich herrschte eine lange Auseinandersetzung, an deren Ende schließlich vom Gesetzgeber im Jahr 2004 ein Verbot aller ostentativen religiösen Symbole, die nicht völlig unauffälligen Charakters sind, womit nicht zuletzt auch der Hijab erfasst war, durchgesetzt wurde. Bereits ein Jahr nach Einführung des Gesetzes konstatierte ein Bericht im Auftrag des Bildungsministeriums eine positive Entwicklung: Einige Mädchen hätten das Kopftuch dank des Gesetzes endgültig abgelegt.⁸ Laut Olivier Roy, einem bekannten französischen Islam-Experten, stößt das Gesetz gegenwärtig in Frankreich auf hohe Akzeptanz. Als weiteres Land wurde Österreich aktiv, wo im Jahr 2018 ein Gesetz mit einem Verhüllungsverbot für Bildungseinrichtungen beschlossen wurde.⁹ Jenseits länderspezifischer Besonderheiten wie der Laizität in Frankreich beruhen diese Gesetze auf denselben Zielsetzungen, wie sie auch dem vorliegenden Gesetzesentwurf zugrunde liegen.

Das Gesetz verfolgt mit dem grundsätzlichen Verhüllungsverbot den Schutz des Kindeswohls wie auch integrationspolitische Ziele. Es setzt weiterhin den staatlichen Bildungsauftrag um. Dem Kindeswohl wie auch den Bildungsidealen entspricht es, die selbstbestimmte Persönlichkeitsentwicklung von Mädchen aus muslimischen Elternhäusern zu garantieren und sie davor zu bewahren, sexualisiert zu werden. Das Gesetz schützt die Mädchen davor, im Sinne einer fundamentalistisch-archaischen, die Gleichberechtigung der Geschlechter negierenden Glaubenspraxis instrumentalisiert und konditioniert zu werden. Weiterhin soll das Verbot die Integration fördern, indem es einer frühzeitigen Segregation von muslimischen Mädchen gegenüber ihren Mitschülern und ihren nicht verhüllten Mitschülerinnen vorbeugt.

Schulen und Kindergärten fehlt bislang eine hinreichend klare rechtliche Handhabe im Umgang mit kopftuchtragenden Mädchen.¹⁰ Lehrer, die mit ihren Ansätzen zur Problemlösung am rechtlichen Rahmen gescheitert sind, mahnen eine solche Regelung an.¹¹ Aus der schulischen Problemlage und dem Mangel an klaren Vorgaben heraus ergibt sich politischer Handlungsbedarf.

Das Gesetz betrifft aktuell vorrangig die unter Berufung auf den islamischen Glauben praktizierte Verhüllung von Mädchen vor Erreichen der Religionsmündigkeit. Es zielt aber in Formulierung und Intention auf alle religiös oder weltanschaulich begründeten Verhüllungspraktiken an der Schule, welche geeignet sind, die durch das Gesetz zu schützenden Werte und Ziele zu beeinträchtigen.

⁷ Carsten Linnemann: Ein Kampf, der geführt werden muss, in: Berliner Morgenpost, 28.04.2019, S. 19. Vgl. weitergehend Winfried Bausback/Carsten Linnemann (Hrsg.): Der politische Islam gehört nicht zu Deutschland: Wie wir unsere freie Gesellschaft verteidigen, Freiburg 2019.

⁸ Vgl. Martina Zimmermann: Das Kopftuch-Verbot ist ein Erfolg, in: Die große Verschleierung. Für Integration, gegen Islamismus, hrsg. von Alice Schwarzer, Köln 2010, S. 190-196.

⁹ Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 2018. Ausgegeben am 22. Dezember 2018, Teil I. 103. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 (NR: GP XXVI RV 331 AB 355 S. 49. BR: AB 10058 S. 886.)

¹⁰ Vgl. Rita Breuer: Mobbing gegen kopftuchfreie Mädchen, in: Emma 5/09 (September/Oktober), S. 87-89, S. 89.

¹¹ Vgl. Chantal Louis: Freie, kopftuchfreie Schulen, in: Emma September/Oktober 2009, S. 82-86, S. 83.

2.) Erforderlichkeit einer gesetzlichen Regelung

Die verantwortlichen Schulverwaltungen haben es bisher unterlassen, empirisch abgesicherte Erkenntnisse über die Zahl der Mädchen, die bereits vor Erreichen der Religionsmündigkeit verschleiert Bildungseinrichtungen besuchen, zu gewinnen. Exemplarisch dafür ist die Einlassung der Ministerin für Schule und Bildung, Yvonne Gebauer, im Bildungsausschuss des Landtages NRW, wonach der Landesregierung NRW keine Angaben vorliegen, an wie vielen Grundschulen in NRW wie viele Mädchen Kopftuch tragen.¹²

Unbeschadet dessen handelt es sich um ein für die Schulpraxis relevantes Problem, welches einer gesetzlichen Regelung bedarf. Das belegen zum einen die Äußerungen zahlreicher Frauenrechtlerinnen und Islamexperten, welche unter Verweis auf eine reale Problemlage ein gesetzliches Verschleierungsverbot anmahnen. Darüber hinaus finden sich auch immer wieder Medienberichte über konkrete Konflikte an Schulen und die dabei unternommenen Lösungsversuche. Häufig wurde bei einer Überarbeitung von Schul- und Hausordnungen ein Passus aufgenommen, der jegliche Art von Kopfbedeckung verbietet oder die Schulkonferenz setzte ein entsprechendes Verbot fest.¹³

Schon vor Jahren sind Fälle bekannt geworden, dass Schülerinnen von Lehrern aufgefordert wurden, ihr Kopftuch abzunehmen, oder dass kopftuchtragende Schülerinnen vom Unterricht ausgeschlossen wurden.¹⁴ Beschwerdefälle dazu gingen bezeichnenderweise in der Rechtsabteilung des Islamrates für die Bundesrepublik Deutschland (IRD) ein. Der IRD und seine Mitglieder gelten als besonders konservativ bis islamistisch, zumal sein größter Mitgliedsverein die türkische Islamische Gemeinschaft Millî Görüş (IGMG) ist, die vom Verfassungsschutz beobachtet wird.

Gerade auch in Berlin haben Schulleitungen auf vielfältige Weise versucht, das Kopftuchtragen bis zum Erreichen der Religionsmündigkeit hinauszögern. Ein Ansatz bestand darin, Familien eine Schulvereinbarung, in der das Tragen jeglicher Kopfbedeckungen untersagt wird, unterschreiben zu lassen. Ein derartiger Fall kam 2013 in Neukölln durch Elternbeschwerden an die Öffentlichkeit, woraufhin die Schulleitung von der Bildungsverwaltung ermahnt wurde, die Religionsausübung nicht einzuschränken.¹⁵ Ebenso hatte sich die Senatsverwaltung im Fall einer Wilmersdorfer Grundschule geäußert.¹⁶ Jüngst berichtete die FAZ am 24.04.2019 über die Verhältnisse an dem Neuköllner Ernst-Abbe-Gymnasium, das zu 94 % von Schülern mit Migrationshintergrund besucht wird. Die Zeitung berichtet von Gruppendruck in den Klassen bezüglich des Kopftuchtragens und dass bereits im siebten Schuljahr von dreißig Schülern und Schülerinnen etwas sechs ein Kopftuch tragen würden.¹⁷

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des massiven Zustroms von Menschen aus islamisch geprägten Ländern seit 2015, wodurch sich die Zahl der Betroffenen noch einmal beträchtlich

¹² Punkt 5 des Protokolls der 22. Sitzung des Bildungsausschusses vom 06.06.2018, APr 17/294.

¹³ Vgl. Bernd Dicks: Muslimische Schülerinnen. Wie Rektoren das Kopftuchverbot ausweiten wollen, in: Spiegel online, 16.10.2008, unter: <https://www.spiegel.de/lebenundlernen/schule/muslimische-schuelerinnen-wie-rektoren-das-kopftuchverbot-ausweiten-wollen-a-584023.html>, abgerufen am 30. April 2019.

¹⁴ Vgl. Maria Pottmeyer: Religiöse Kleidung in der öffentlichen Schule in Deutschland und England. Staatliche Neutralität und individuelle Rechte im Rechtsvergleich, Tübingen 2011, S. 17.

¹⁵ <https://www.tagesspiegel.de/berlin/kopftuch-streit-an-grundschulen-muslimischer-verband-in-berlin-pocht-auf-religionsfreiheit/11323738.html>, abgerufen am 30. April. 2019.

¹⁶ Susanne Vieth-Enthus: Kopftuch-Streit in Wilmersdorf. Muslimische Schülerin sollte Tuch ablegen, in: Tagesspiegel, 31.01. 2015, S. 14.

¹⁷ Heike Schmoll: Eine friedliche Insel in Neukölln, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 24.04.2019, S. 3.

erhöht haben dürfte, ist es angezeigt, eine gesetzliche Regelung zu treffen. So konstatiert die „Basisgruppe“, ein Zusammenschluss von desillusionierten Praktikern aus der Flüchtlingshilfe, dass Kopftücher von immer jüngeren Mädchen getragen werden.¹⁸

Es obliegt dem demokratisch legitimierten Gesetzgeber, in Abwägung der betroffenen Belange eine allgemeinverbindliche Lösung zu finden. Es würde der Tragweite des Problems nicht gerecht, dieses einfach weiterhin an die Schulen zu delegieren. Eine solche Abwälzung würde zudem unbeachtet lassen, dass u. U. die realen Macht- und Mehrheitsverhältnisse und der damit verbundene soziale Druck an den Schulen es der einzelnen Schülerin und ihren Eltern sehr schwer machen können, autonome Entscheidungen gegen eine Verhüllung zu treffen.

Folgerichtig sind es nicht zuletzt Lehrerverbände, die ein Verbot des Kopftuches für Schülerinnen begrüßen würden. Der Präsident des Deutschen Lehrerverbandes, Heinz-Peter Meidinger, argumentierte, ein solches Verbot sei dazu geeignet, Mobbing aus religiösen Gründen ein Stück weit den Boden zu entziehen. Eine bewusste Demonstration religiöser Symbole müsse bei religionsunmündigen Kindern unterbunden werden. Die Vorsitzende des Deutschen Philologenverbandes, Susanne Lin-Klitzing, erklärte, ein Kopftuch könne als Symbol für die Unterordnung des einen Geschlechts unter das andere verstanden werden und habe deshalb im Unterricht nichts zu suchen.¹⁹

3.) Ziele des Gesetzes im Einzelnen

a) Schutz des Kindeswohls

Der Schutz des Kindeswohls ist nicht zuletzt eine Vorgabe des Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention (KRK), wonach das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist, zu dessen Gewährleistung die Vertragsstaaten alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zu treffen haben. Es sind dem Kind daher Mittel und Kompetenzen an die Hand zu geben, die ihm dabei helfen, seiner eigenen Stimme – auch gegenüber den Eltern – Gehör zu verschaffen und seine Interessen zu vertreten. Damit verbietet sich im Verantwortungsbereich staatlicher Bildungseinrichtungen eine passive Hinnahme der Praxis, bereits Mädchen im religionsunmündigen Alter ein Kopftuch tragen zu lassen.

Das Kopftuch sexualisiert Mädchen bereits vor der Pubertät und nimmt ihnen so das Recht auf eine unbeschwerete Kindheit und die Selbstbestimmung über ihren Körper.²⁰ Sie werden auf diese Weise des Auslebens altersgerechter Verhaltensweisen beraubt und dadurch in ihrer Entwicklung zurückgehalten. Hierin sehen Frauenrechtlerinnen, unter ihnen auch Vertreterinnen von *Terre des Femmes*, eine nicht hinnehmbare Kinderrechtsverletzung.

¹⁸ Initiative an der Basis mit Migranten und Flüchtlingen: Unsere Erfahrungen, unter: <https://basisinitiative.wordpress.com/unsere-erfahrungen/>, Vgl. Dies.: Deutschland braucht eine grundlegende gesellschafts- und einwanderungspolitische Neuausrichtung, unter:

https://basisinitiative.files.wordpress.com/2019/04/forderungen-initiative-an-der-basis_versuch-eines-masterplans-work_in_progress_7.4.2019.pdf, 20-22, abgerufen am 30. April 2019.

¹⁹ Meidinger und Lin-Klitzing zitiert in: Karolina Pajdak: Vorstoß aus NRW. Kopftuchstreit um Schulkinder, unter: <https://www.bild.de/politik/inland/islam/kopftuch-streit-schulkinder-verbot-in-nrw-55327126.bild.html>, abgerufen am 30. April 2019.

²⁰ Ahmad Mansour: Klartext zur Integration. Gegen falsche Toleranz und Panikmache, Frankfurt am Main 2018, S. 64; Terre des Femmes a. a. O., Fn. 8; Necla Kelek, Interview am 14.04.2009, unter: <http://www.deutsche-islam-konferenz.de/DIK/DE/Magazin/SchwerpunktKopftuch/Kelek/kelek-node.html>, abgerufen am 10.04.2019

b) Wahrung des Schulfriedens

In den vergangenen Jahren wurde religiöses Mobbing an Schulen verstärkt zum Thema. So werden bspw. Mädchen, die kein Kopftuch tragen, unter Druck gesetzt und als ‚Schlampe‘ beschimpft. Diese aktuelle Problemlage gefährdet real den Schulfrieden und das Miteinander der Kinder. Daneben geht vom Kopftuch selbst aufgrund einer möglichen Interpretation als Symbol des politischen Islam eine dauernde Gefahr für den Schulfrieden aus.

aa) Störung des Schulfriedens als Rechtfertigung für einen Grundrechtseingriff

Die Funktionsfähigkeit des Schulwesens kann einen Eingriff in Grundrechte notwendig machen. Die Bewahrung des Schulfriedens ist die Basisbedingung für die Wahrnehmung des staatlichen Bildungsauftrags.²¹ Nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes und des Bundesverfassungsgerichtes ist ein Verbot religiöser Symbole an Schulen auf Grundlage eines Parlamentsgesetzes grundsätzlich zulässig. Dasselbe muss erst recht für konflikträchtige Symbole gelten, die, wie das von Mädchen im religionsunmündigen Alter getragene Kopftuch, dem besonderen Schutz der Religionsfreiheit im Regelfall gar nicht unterliegen.

bb) Konventionalisierte Bedeutung des Kopftuchs als maßgebliches Kriterium

Das muslimische Kopftuch ist kein Mode-Accessoire, sondern ein Symbol. Wesentliche Eigenschaft von Symbolen ist, dass sie über sich hinausweisend bestimmte Inhalte transportieren und eine repräsentative Funktion innehaben.

In der Betrachtung, ob und inwiefern mit dem Kopftuch eine Gefährdung des Schulfriedens verbunden sein kann, kommt den in der Gesellschaft vorhandenen Bedeutungszuschreibungen der Vorrang gegenüber dem Selbstverständnis der Trägerinnen (bzw. ihrer Eltern) zu.

Gegner eines Kopftuchverbots verweisen darauf, dass dem Kopftuch keine einheitliche und eindeutige Aussage zugeordnet werden könne.²² Als kultureller Code kann sich das Kopftuch auf verschiedene Aspekte beziehen: Es kann als Symbol für die eigene Religiosität, für ethische Vorstellungen zum Geschlechterverhältnis und zur kulturellen Zugehörigkeit, aber auch als politisches Statement genutzt werden.²³ Für Außenstehende drückt das Kopftuch oftmals einen fundamentalistischen Islam, eine Abgrenzung gegenüber Nicht-Muslimen und die Unterordnung der Frau aus.²⁴

Kopftuchträgerinnen berufen sich darauf, dass dem Kopftuch ebenso auch unbedenkliche Bedeutungen beigemessen werden können.²⁵ Eine individuelle Komponente, wenn es gilt, den

²¹ Vgl. BVerfGE 108, 282 (303); BVerwGE 121, 140 (152): „Der religiöse Schulfrieden ist ein Schutzzweck von herausragender Bedeutung“; BVerwG, in: NVwZ 2012, 162 (166); vgl. auch VG Berlin, in: NVwZ-RR 2010, 189 (191); vgl. auch Langenfeld, Integration und kulturelle Identität, S. 551; Anger, S. 294; zum Schulfrieden auch Hufen, Religionsfreiheit in der Schule – Islamisches Gebet in öffentlicher Schule, in: JuS 2012, S. 663-665.

²² Vgl. Sabine Berghahn: Die Kopftuchdebatte in Deutschland, in: Rassismuskritik und Widerstandformen, herausgegeben von Karim Fereidooni/Meral El, Wiesbaden 2017, S. 193-212, S. 195f. Vgl. auch: Elise Pape, Das Kopftuch von Frauen der zweiten Einwanderergeneration – Ein Vergleich zwischen Frankreich und Deutschland, Aachen 2005, S. 33; Christina von Braun/Bettina Mathes: Verschleierte Wirklichkeit. Die Frau, der Islam und der Westen, Berlin 2007, S. 54.

²³ Vgl. Henrike Terhart: Körper und Migration. Eine Studie zu Körperinszenierungen junger Frauen in Text und Bild, Bielefeld 2014, S. 108.

²⁴ Reyhan Sahin: Die Bedeutung des muslimischen Kopftuchs. Eine kleidungssemiotische Untersuchung muslimischer Kopftuchträgerinnen in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin/Münster/Wien 2014, S. 70.

²⁵ Vgl. Anger: Islam in der Schule, a. a. O., S. 181.

Symbolgehalt zu bestimmen, bedeutet indes nicht, dass jedes Verhalten einer Person allein aufgrund deren subjektiven Empfindens als Ausdruck des Glaubens den grundgesetzlichen Schutz der Religionsfreiheit genießt.²⁶ Dies bedeutet, dass bei Berufung auf die Religionsfreiheit neben der individuellen Religionsauffassung der Trägerinnen des Kopftuchs auch der objektiv-gesellschaftliche Bedeutungshorizont relevant wird. Das Kopftuch mag in einigen Fällen nur dem Ausdruck subjektiver Befindlichkeit dienen, dies nimmt ihm aber nicht den Charakter eines objektiven Symbols, wie Necla Kelek deutlich macht:

„[...] gleichzeitig ist das Kopftuch ein objektives politisches Symbol. Unter dem Schild der Religionsfreiheit versuchen die Islamverbände, ihre Version eines ‚religiösen Lebens‘ auch in Deutschland durchzusetzen, Moscheebauten und das Kopftuch sind die Speerspitze ihrer Offensive.“²⁷

Folglich hat das Kopftuch nicht nur singuläre Bedeutung im Sinne eines Ausdrucks rein individueller Lebenshaltung, sondern eine konventionalisierte Bedeutung. Es besitzt eine Lesbarkeit, unabhängig von der Intention der Trägerin. Eine Interpretation des Kopftuchs als Symbol des politischen Islam bleibt eine substantiierte Interpretation. Durch diese Botschaft gefährdet das Kopftuch den Schulfrieden.

Auch das BVerfG hat festgehalten, dass es bei der Beurteilung der Kopftuchfrage darauf ankommt, „wie ein Kopftuch auf einen Betrachter wirken kann (objektiver Empfängerhorizont); deshalb sind alle denkbaren Möglichkeiten, wie das Tragen eines Kopftuchs verstanden werden kann, bei der Beurteilung zu berücksichtigen“²⁸.

Maßgeblich mit Blick auf die Wahrung des Schulfriedens ist also der objektive Empfängerhorizont, die Intention der Trägerin ist nicht entscheidend. Auch wenn eine kindliche Trägerin des Kopftuchs etwas anderes damit verbindet – wie z. B. familiäre Verbundenheit – bleibt der objektive Empfängerhorizont bestehen.²⁹

Im objektiven Empfängerhorizont drückt das Kopftuch eine Werthaltung gegenüber westlichen Frauen aus. Der ästhetische Ausdruck des Kopftuchs ist nur die Sekundanz einer subkutanen Botschaft mit ethisch-appellativem Charakter: Das gute und nicht verfehlte Leben als Frau sei nur nach den Regeln der Umma zu finden. Das islamische Kopftuch enthält als eine gesellschaftlich weit verbreitete Bedeutungszuschreibung damit eine Herabsetzung aller Frauen, die es nicht tragen. Dem objektiv-gesellschaftlichen Empfängerhorizont zufolge würdigt eine Trägerin des muslimischen Kopftuchs (wissenlich oder unwissenlich) westliche Frauen als unrein herab.

Das türkische Verfassungsgericht stellte fest: Das Kopftuch sei „weniger eine Bekleidung besonderer Art als ein Abgrenzungsmerkmal“ und es sei „unumgänglich“, dass es zur „Demonstration einer Unterstellung“ werde.³⁰ Das islamische Kopftuch sendet in jedem Fall eine Botschaft. In Anwendung der Zeichendefinition von Ferdinand de Saussure ist das muslimische Kopftuch als visueller Ausdruck ähnlich einem sprachlichen Ausdruck – zum Beispiel einem

²⁶ Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, Verbot der Vollverschleierung in Staaten der EU, 16. Oktober 2017, Az. WD 2 - 3000 – 094/17, S. 7.

²⁷ Necla Kelek: Verstoß gegen Menschenwürde! in: Emma 5/09 (September/Oktober), S. 98-99, S. 99.

²⁸ BVerfGE 108, 282 [305]

²⁹ Das christliche I·Ch·Th·Y·S-Symbol könnte auch von einem Angelverein verwendet werden, verlöre dabei aber nicht seine christlich-religiöse Konnotation.

³⁰ Verfassungsgericht der Republik Türkei, Urteil vom 7. März 1989.

Satz – analysierbar.³¹ Die im muslimischen Kopftuch liegende geistige Objektivation ist dem semantischen Gehalt nach vergleichbar mit einem Schild, auf dem steht: „Westliche Frauen, ihr seid unrein, unterwerft Euch Allah!“ Allein die äußere Erscheinung, die den religiösen Gehorsam einer Frau ausdrücken soll, übt einen Druck auf andere Muslime wie aber auch auf Nicht-muslime aus.

Daraus folgt: Solange es die vorrangige Deutung ist, „dass ein Kopftuch auch Ausdruck der Identifizierung mit dem politischen Islam sein kann, der unvereinbar ist mit der säkularen Ordnung des Grundgesetzes, ist ein Verbot notwendig“.³²

cc) Mobbing gegen kopftuchfreie Mädchen

Fälle von Mobbing gegen kopftuchfreie Mädchen verdeutlichen, dass es sich nicht nur um eine theoretische Gefährdung des Schulfriedens handelt, sondern eine reale Problematik existiert. Sonja Fatma Bläser (Verein Hennamond) berichtet über die Zunahme islamischer Ehrvorstellungen an Schulen, die in Mobbing mündeten. Schüler wie Schülerinnen setzten Mädchen unter Druck, indem sie verbreiten, diese hätten sich unehrenhaft verhalten, sie seien eine ‚Schlampe‘ oder ‚Hure‘. Als Schlampe gelte bereits, wer kein Kopftuch trägt.³³

Die Islamwissenschaftlerin Rita Breuer erkennt in dem Kopftuch eine Bedrohung für alle Mädchen, die keines tragen. Exemplarisch schildert sie den Fall eines türkischstämmigen Mädchens, das plötzlich durch Ängste eine Schuldistanz entwickelte. Grund dafür war das Mobbing durch kopftuchtragende Schülerinnen. In Schulen mit hohem Anteil muslimischer Familien, so Breuer, werde aus der ‚Freiheit‘ zum Kopftuch schnell der Zwang, es tragen zu müssen.³⁴ Mädchen aus konservativ-islamischen Familien hätten keine Wahl, würden massiv unter Druck gesetzt und „geben diesen Druck an ihre muslimischen Mitschülerinnen ohne Kopftuch weiter“, sekundiert von ihren Eltern, die es als ihre Pflicht ansehen, alle Muslime zur vermeintlich richtigen Glaubenspraxis anzuhalten.³⁵

Medien berichten wiederholt über Mobbing gegen nicht-muslimische Schülerinnen und Schüler. Besonders bezeichnend ist der Fall einer Schülerin, die aufgrund von Mobbing gegen sie von der Schule genommen werden musste. Das Mädchen hat einen deutsch-hebräischen Namen und lebt in einem christlichen Elternhaus. Ihre Mutter schildert ihre Erfahrungen wie folgt: „Meine Tochter ist damals in der fünften Klasse nervlich zusammengebrochen. Sie hatte Weinkrämpfe und massive Angst, zur Schule zu gehen. Sie wurde geschlagen und auf dem Schulweg verbal attackiert. Der Schulleiter meinte nur: ‚Ihre Tochter muss ja nicht sagen, dass sie Deutsche ist. Außerdem können Sie ihr ja ein Kopftuch geben!‘“³⁶

Susanne Schröter berichtet aus ihren Erfahrungen und gibt zu bedenken: „Von Lehrerinnen mit Migrationshintergrund weiß ich [...], dass Mädchen, die kein Kopftuch tragen, von anderen muslimischen Schülern gemobbt werden. Das geht so weit, dass man sie fotografiert und ihnen

³¹ Vgl. Reyhan Sahin: Die Bedeutung des muslimischen Kopftuchs. Eine kleidungssemiotische Untersuchung muslimischer Kopftuchträgerinnen in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin/Münster/Wien 2014, S. 460.

³² Malte Dreß: Die politischen Parteien in der deutschen Islamdebatte: Konfliktlinien, Entwicklungen und Empfehlungen (Diss. Bonn), Wiesbaden 2018, S. 243.

³³ Fatma Bläser, zitiert nach Chantal Louis: Freie, kopftuchfreie Schulen, in: Emma September/Oktober 2009, S. 82-86, S. 86.

³⁴ Breuer, a. a. O., S. 87.

³⁵ Ebenda, S. 89.

³⁶ Wie der Islamismus an die Grundschule Wassermann kam, 26.03. 2018, unter: <https://www.bild.de/news/inland/news-inland/islamismus-an-der-grundschule-wassermann-55213702.bild.html>, abgerufen am 30. April 2019.

droht, die Bilder über soziale Netzwerke mit Kommentaren wie ‚ehrloses Mädchen‘ zu verbreiten.“³⁷

Die durch die vorstehenden Beispiele veranschaulichten zunehmenden Mobbingfahrungen und eine aufgrund des objektiven Empfängerhorizontes, unabhängig von der Intention der Trägerin gegebene indoktrinierende Dimension des Kopftuchs bewirken eine dauernde Gefahr für den Schulfrieden, der das vorliegende Gesetz begegnet.

c) Schutz der freien Entwicklung der Persönlichkeit

Bereits im religionsunmündigen Alter ein Kopftuch tragen zu müssen, droht die freie Entwicklung der Persönlichkeit der betroffenen Mädchen zu unterminieren. Gerade junge Mädchen in ihrer Selbstfindungsphase werden durch ein Kopftuch unnötig eingeschränkt und ausgesperrt.³⁸ Kopftuchtragende Mädchen, so der Vorwurf von Sonja Fatma Bläser, würden des Auslebens altersgerechter Verhaltensweisen beraubt und dadurch in ihrer Entwicklung zurückgehalten: „Kinder in diesem Alter wollen so sein wie alle anderen. Diese Bürde des angeblich ‚Besonderen‘, des ‚Sauberer‘, das entfremdet sie von den anderen. Es heißt: Wer kein Kopftuch trägt, hat keine Ehre. [...] Das Kopftuch ist eine andauernde körperliche und psychische Disziplinierung – und zwar in einem prägenden Alter. Es wird dann zu einer zweiten Haut. Wenn man es später ablegen möchte, entstehen furchtbare Ängste.“³⁹

Das Kopftuch und die damit verbundenen Verhaltensnormen sind folglich ein Hemmschuh der Kindesentwicklung und geeignet, die Entwicklung anhaltend zu beeinträchtigen.

aa) Durch Konditionierung von klein auf keine Freiwilligkeit mehr gegeben

Mit der Verschleierung im Kindesalter werden Mädchen gerade seitens fundamentalistischer Kreise gezielt so konditioniert, dass sie das Kopftuch später nicht mehr ablegen können. Die Journalistin und Autorin Çiğdem Toprak beschreibt diese Strategie wie folgt: „Eltern oder Gemeinschaften, die ihre Kinder bereits mit acht oder zwölf Jahren verhüllt sehen wollen, sexualisieren entweder das Kind oder trainieren ihren Töchtern im frühen Alter das Kopftuchtragen an. Je älter, unabhängiger, kritischer und rebellischer sie werden – insbesondere in einer so freien Gesellschaft wie der deutschen –, desto schwieriger würde es für die Eltern, das Kind vom Tragen des Kopftuchs zu überzeugen oder es gar dazu zu zwingen.“⁴⁰ Ganz ähnlich analysiert *Terre des Femmes* in dem Positionspapier vom 20.05.2017 diesen Mechanismus: „Durch die Verschleierung von Minderjährigen wird ein späteres Tragen des Kopftuchs bereits in der Kindheit vorgeprägt [...]. Als Folge dieser Konditionierung können oder wollen die Mädchen auch später das Kopftuch nicht mehr ablegen.“⁴¹

³⁷ Susanne Schröter, in: Katharina Iskandar/Marie Lisa Kehler/Helmut Schwan: Interview mit Islam-Expertin. „Mädchen ohne Kopftuch werden gemobbt“, unter: <https://www.faz.net/social-media/instagram/integrationsexpertin-spricht-zum-thema-kopftuch-15588412.html>, abgerufen am 30. April 2019.

³⁸ Ismail Tipi, MdL Hessen CDU <https://www.openpetition.de/petition/online/fuer-ein-kopftuchverbot-bei-jungen-maedchen-in-den-schulen>, abgerufen am 30. April 2019.

³⁹ Sonja Fatma Bläser, in: Heide Oestreich: „Das Kopftuch gefährdet das Kindeswohl“, (Interview), in: *taz. die tageszeitung*, 17.04.2018, S. 3.

⁴⁰ Çiğdem Toprak: Schützt die Kinder vor diesem Tuch! Unter: <https://www.zeit.de/gesellschaft/2018-04/kopftuchverbot-kinder-sexualisierung-selbstbestimmungsrecht>, abgerufen am 30. April 2019.

⁴¹ Positionspapier von *Terre des Femmes*, a. a. O., ebenso Ateş: Der Multikulti-Irrtum, a. a. O., S. 137 und Julia Wöllenstein: Von Kartoffeln und Kanaken: Warum Integration im Klassenzimmer scheitert, München 2019.

Auch wenn das Kind selbst äußert, es würde das Kopftuch freiwillig und gerne tragen, ist nicht zwangsläufig davon auszugehen, das Kind habe sich aus freien Stücken für das Kopftuch entschieden. In diesem Sinne erklärte auch Sandra Scheeres, die Berliner Senatorin für Bildung, Jugend und Familie: „Elfjährige Mädchen suchen sich das Kopftuch nicht selber aus. Sondern sie tun das, weil ihre Familie darauf hinwirkt.“⁴² Rita Breuer bestätigt, Mädchen aus konservativ-islamischen Familien hätten keine Wahl, sie müssten das Kopftuch tragen und würden massiv unter Druck gesetzt, wenn sie dies nicht wollten – oder gar bekennen würden, dazu gezwungen zu sein. Dass Mädchen unter diesen Umständen beteuerten, das Kopftuch „freiwillig“ zu tragen, sei nicht verwunderlich.⁴³

Hinter der artikulierten Freiwilligkeit liegen Zwänge, die von dem Kind nicht als solche wahrgenommen werden müssen. Das Gefühl junger Frauen, sich ohne Kopftuch entblößt zu fühlen, werten Kritiker als Resultat einer Konditionierung von klein auf.

bb) Schule als Freiraum zur Selbsterfahrung

Das Kopftuch fungiert als fühlbare permanente Erinnerung an islamische Rollenerwartungen. Mit dem Kopftuch versuchen Muslime, die elterliche Erziehung in die Schule hineinragen zu lassen und den Bildungsauftrag der Schule zu überlagern. Demgegenüber ist es gerade ein integraler Bestandteil des staatlichen Bildungsauftrags, Kindern Freiräume zur Entfaltung zu geben, damit sie sich zu selbstbewussten und freien Persönlichkeiten entwickeln, wie es § 3 Abs. 2 SchulG als Bildungs- und Erziehungsziel vorgibt. An der Schule muss es für alle Kinder gewährleistet sein, sich angstfrei entwickeln zu können. Gerade bei Kindern aus ultra-orthodoxen Familien gewinnt die Schule als Freiraum eine besondere Bedeutung. Das Kennenlernen der Gesellschaft und das Mitwirken im sozialen Umfeld sind notwendige Bestandteile des staatlichen Bildungsauftrags. Die Erziehung in der Schule hat darauf ausgerichtet zu sein, auf ein selbstbestimmtes Leben vorzubereiten. Nur aus einer solchen Erziehung heraus entwickelt sich auch eine wirkliche Wahlfreiheit⁴⁴, die es den Mädchen erlaubt, mit Eintritt der Religionsmündigkeit autonom und fundiert zu entscheiden, ob sie fortan ein Kopftuch tragen wollen oder nicht.

Das Verhüllungsverbot ist demnach gerade für Mädchen aus orthodoxen Familien eine Chance, sich in der Schule frei bewegen zu können und einen Freiraum zur Selbsterfahrung zu erhalten.⁴⁵

d) Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung von Mann und Frau

Das islamische Kopftuch steht aus Sicht vieler in erster Linie für die Trennung der Geschlechter und für ein Frauenbild, das mitnichten auf Gleichberechtigung und Gleichheit vor dem Gesetz, sowie gegenseitige Achtung der Geschlechter und Selbstbestimmung der Frau ausgerichtet ist.

⁴² Sandra Scheeres, zit. nach: Sabine Menkens: „Elfjährige Mädchen suchen sich das Kopftuch nicht selber aus“, 09.05.2018, unter:

<https://www.welt.de/politik/deutschland/article176215244/Berliner-Kopftuch-Urteil-Bildungssenatorin-Sandra-Scheeres-lobt-Entscheidung.html>, abgerufen am 30. April 2019.

⁴³ Breuer, a. a. O., S. 89.

⁴⁴ Ateş: Der Multikulti-Irrtum, a. a. O., S. 136.

⁴⁵ Vgl. auch Alice Schwarzer: Für ein Burka-Verbot, in: Dies (Hrsg.): Die große Verschleierung. Für Integration, gegen Islamismus, Köln 2010, S. 183-190, S. 187; Ateş, a. a. O.

Zahlreiche Frauenrechtlerinnen sehen im Kopftuch ein Instrument der Unterwerfung der Frau. Nach Ansicht der Bundesgeschäftsführerin von *Terre des Femmes*, Christa Stolle, ist die Verschleierung von Mädchen „keine harmlose religiöse Bedeckung des Kopfes“, sondern „eine geschlechtsspezifische Diskriminierung“.⁴⁶ Seyran Ateş konstatiert, das Kopftuch befördere eine ‚Geschlechterapartheid‘, sie argumentiert: Der Respekt vor anderen Kulturen und Religionen müsse dort aufhören, wo Menschenrechte verletzt werden. Das Kopftuch sei in islamischen Gesellschaften das „ultimative, nach außen sichtbare Mittel, um die Ungleichheit von Mann und Frau zu demonstrieren“. Demnach werde in Deutschland Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes regelmäßig verletzt.⁴⁷

Das friedliche Zusammenleben in einer pluralistischen Gesellschaft ist nur möglich, wenn sich alle hier lebenden Menschen auf einen gemeinsamen Wertekanon verständigen. Die Inhalte dieses Wertekanons gibt das Grundgesetz vor, in dem auch die Gleichberechtigung von Mann und Frau gemäß Art. 3 Abs. 2 GG einen gewichtigen Aspekt darstellt. Daraus ergibt sich folgerichtig, dass die Wertevermittlung und Erziehung zur Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Schule, wie auch in §§ 1 Abs. 1 S. 2 und § 3 Abs. 3 Nr. 2 des SchulG vorgegeben, eines der Ziele des grundgesetzlich verankerten staatlichen Bildungsauftrags ist. Deshalb verbietet es sich, eine diesem Erziehungsauftrag zuwiderlaufende Praxis in der Schule einfach hinzunehmen.

Vielmehr ist es für eine funktionierende Gesellschaft, die auf einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung aufgebaut ist, unabdingbar, dass ein so elementarer Wert wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau, Kindern in der Schule vorgelebt, vermittelt und nahegebracht wird.

e) Integration statt Selbtausgrenzung

Das Tragen des islamischen Kopftuches im Kindesalter steht im objektiven Empfängerhorizont als Symbol für eine fundamentalistische Auslegung des Islam und stellt damit ein Integrationshindernis dar. Es impliziert eine Einteilung der Menschen in Gläubige und Ungläubige und speziell in Bezug auf Frauen in ‚reine‘ und ‚unreine‘. Damit transportiert das Kopftuch die Idee einer Gegengesellschaft und steht eher für Segregation als für Integration. Dass das Tragen des islamischen Kopftuches im Kindesalter ein Element einer frühzeitigen Selbtausgrenzung sein kann, zeigt auch die als Ausdruck derselben elterlichen Grundhaltung in den letzten Jahren vermehr aufgetretene Praxis, Töchter nicht am Sport- und Schwimmunterricht sowie an Klassenfahrten teilnehmen zu lassen.⁴⁸

Kopftuchtragende Mädchen, so auch der Vorwurf von Sonja Fatma Bläser, würden des Auslebens altersgerechter Verhaltensweisen beraubt und sich dadurch von anderen Schülern abgrenzen: „Diese Bürde des angeblich ‚Besonderen‘, des ‚Sauberen‘, das entfremdet sie von den

⁴⁶ Kopftuchverbot für Mädchen gefordert. Frauenrechtlerinnen warnen vor zunehmendem Kopftuchzwang bei Kindern, 23.8.2018 unter: <https://www.evangelisch.de/inhalte/151868/23-08-2018/kopftuchverbot-fuer-maedchen-gefordert-frauenrechtlerinnen-warnten-vor-kopftuchzwang-bei-kindern>

⁴⁷ Seyran Ateş: Die Kopftuchdebatte in Berlin (Teil 4). Seyran Ates ärgert sich über Tabus, in: taz. die tageszeitung vom 24. 10. 2003, S. 24.

⁴⁸ So sah sich selbst die Deutsche Islam Konferenz in ihrer ersten Phase von 2006 bis 2009 dazu aufgefordert, sich mit diesem Phänomen zu beschäftigen. 2015 stellte die damalige Bezirksbürgermeisterin von Berlin-Neukölln, Franziska Giffey, fest, dass 50 Prozent der Drittklässler an Neuköllns Schulen nicht schwimmen können, da viele strenggläubige Eltern ihre Töchter mit Hilfe von Attesten vom Schwimmunterricht fernhalten.

anderen. Es heißt: Wer kein Kopftuch trägt, hat keine Ehre. Das Kopftuch treibt also einen Keil in die Klassen. Das ist das Gegenteil von dem, was Kinder in diesem Alter lernen sollten.“⁴⁹

Der muslimische Psychologe Ahmad Mansour erwidert dem Argument von Gegnern eines Kopftuchverbots, dass sich muslimische Schülerinnen durch ein Verbot ausgegrenzt und diskriminiert fühlen könnten, mit dem Blick eines Insiders: „Dabei ist es genau anders herum: Ein Kopftuch zu tragen ist eine Ausgrenzung und führt zu einer Entfremdung. Damit vermittelt die Familie: Unser Kind gehört nicht zu dieser Gesellschaft. Wir lehnen eure Art zu leben ab. Unser Kind wird anders sein.“⁵⁰

Indem es der in Rede stehenden Praxis der Selbstausgrenzung vorbeugt, dient das vorliegende Gesetz der schulischen Integration.

4.) Rechtliche Umsetzung

Die beiden Absätze des Art. 4 GG regeln ein umfassend zu verstehendes Grundrecht, das sich nicht nur auf die innere Glaubensfreiheit bezieht, sondern sich auch auf die äußere Freiheit, seinen Glauben zu bekunden, erstreckt.⁵¹ Letzteres umfasst auch, bestimmte Kleidung, die den Grundsätzen einer Religionsgemeinschaft entspricht, zu tragen. Auch Kinder haben das Recht auf Religionsfreiheit. Bis zum Erreichen ihrer Religionsmündigkeit gemäß § 5 KERzG werden die Kinder diesbezüglich im Rahmen der elterlichen Sorge (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) von ihren Eltern vertreten.⁵²

Ob ein bestimmtes Verhalten als Religionsausübung anzusehen ist, richtet sich maßgeblich nach dem Selbstverständnis der jeweiligen Religionsgemeinschaft und des einzelnen Grundrechtsträgers. Es verbleibt aber ein Prüfungsrecht der staatlichen Organe, ob sich das Verhalten plausibel dem Schutzbereich der Religionsfreiheit zuordnen lässt. Voraussetzung ist, dass seitens der Grundrechtsträger die Existenz einer entsprechenden Glaubensregel nachgewiesen werden kann.⁵³ Die Darlegungslast, dass es sich um ein für ihn verbindliches Glaubensgebot handelt, von dem er nicht ohne Not absehen kann, obliegt dabei dem Grundrechtsträger.⁵⁴

Während bei erwachsenen Frauen das Tragen eines Kopftuchs als Aspekt der Religionsausübung in der Rechtsprechung weithin anerkannt ist, ist dies bei Mädchen im religionsunmündigen Alter keineswegs ohne Weiteres anzunehmen. Denn nach ganz überwiegender islamischer Ansicht besteht jedenfalls vor Eintritt der Pubertät kein Verschleierungsgebot.⁵⁵ Das Tragen eines Kopftuches vor Beginn der Pubertät ist daher grundsätzlich nicht als allgemeingültig

⁴⁹ Sonja Fatma Bläser, in: Heide Oestreich: „Das Kopftuch gefährdet das Kindeswohl“, (Interview), in: taz. die tageszeitung, 17.04.2018, S. 3.

⁵⁰ Ahmad Mansour: Klartext zur Integration. Gegen falsche Toleranz und Panikmache, Frankfurt am Main 2018, S. 162.

⁵¹ BVerfGE 138, 296, 329; BVerfG, Beschluss v. 18.10.2016, 1 BvR 354/11, Rn. 58.

⁵² OVG Bremen, Beschluss v. 13.06.2012, 1 B 99/12, 3; Kokott, in: Sachs, Grundgesetz (2014), Art. 4, Rn. 8.

⁵³ Vgl. Nina Coumont: Islamische Glaubensvorschriften und öffentliche Schule, in: ZAR = Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (2009), Heft 1, S. 9-16, S. 9.

⁵⁴ Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, Verbot der Vollverschleierung in Staaten der EU, S. 16. Oktober 2017, Az. WD 2 - 3000 – 094/17, S. 8.

⁵⁵ Deutsche Islamkonferenz (DIK): Religiös begründete schulpraktische Fragen – Handreichung für Schule und Elternhaus. Anlage aus: Zwischen-Resümee der Arbeitsgruppen und des Gesprächskreises der Deutschen Islam Konferenz (DIK), Vorlage für die 4. Plenarsitzung der DIK, 25. Juni 2009, Berlin, S. 3, unter: http://www.deutsche-islam-konferenz.de/SharedDocs/Anlagen/DIK/DE/Downloads/LenkungsausschussPlenum/2008-anhang-zwischenresumee-schulpraktische-fragen.pdf?__blob=publicationFile, abgerufen am 30. April 2019; Coumont, a. O.

ges religiöses Gebot im Islam einzustufen und genießt somit nicht den Stellenwert einer islamischen Bekleidungsvorschrift. Folglich fällt das Tragen eines Kopftuchs bei Schülerinnen im religionsunmündigen Alter erst einmal nicht in den Schutzbereich von Art. 4 GG.

Da es im Islam aber an einer monokratischen Instanz fehlt, welche in der Lage wäre, den Glaubensinhalt allgemeinverbindlich festzulegen, ist es nicht ausgeschlossen, dass im konkreten Einzelfall das Tragen eines Kopftuches auch im religionsunmündigen Alter doch der Glaubensfreiheit unterliegt. Allerdings obliegt dem Grundrechtsträger insoweit eine besondere Darlegungslast. Er hat konkrete, substantiierte und objektiv nachprüfbare Tatsachen vorzutragen, aus denen sich eine ernsthafte und für ihn subjektiv zwingende Glaubensregel ergibt.

Den verfassungsrechtlichen Vorgaben trägt das Gesetz mit der Regelung eines Verbots mit Erlaubnisvorbehalt Rechnung. Es legt ein grundsätzliches Verbot der nach dem ganz überwiegenden Teil der islamischen Glaubenslehren gar nicht von der Glaubensfreiheit geschützten Verhüllung von Mädchen im religionsunmündigen Alter fest. Gegenüber dem dann einschlägigen Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG erweisen sich die mit dem Gesetz verfolgten Ziele als gewichtiger, zumal es nur um einen örtlich und zeitlich eingegrenzten Eingriff geht und der hiervon erfasste Schulunterricht gemäß Art. 7 Abs. 1 GG in besonderem Maße staatlicher Regelungskompetenz unterliegt.

Für die denkbaren Ausnahmefälle ermöglicht es eine abweichende Lösung im Einzelfall, sollte sich in der konkreten Abwägung die plausibel begründete Glaubensüberzeugung des Betroffenen als gewichtiger als die mit dem Gesetz verfolgten Ziele erweisen.

Der Ansatz, Konflikten durch Aufklärung und Diskussion im Unterricht zu begegnen, ist nicht gleich geeignet. Denn hiervon blieben zum einen das soziale Umfeld bzw. fundamentalistisch eingestellte Eltern und die von dort herrührende Indoktrination als maßgeblicher Faktor unberührt. Weiterhin setzt dieser Ansatz eine Reife und Einsichtsfähigkeit der Beteiligten voraus, die gerade erst ab Erreichen der Religionsmündigkeit unterstellt werden kann, und erfasst damit den vom Gesetz geregelten Sachverhalt gar nicht.

II) Artikel II

Der Artikel II sieht eine Regelung zur Untersagung des Tragens weltanschaulicher oder religiös geprägter Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, in Tageseinrichtungen vor. Grundrechtseingriffe sind auch hier zulässig, wenn sie ein legitimes Ziel verfolgen. Zu den verfassungsrechtlich geschützten Gütern, die einen Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht rechtfertigen, zählen vor allem der vorschulische staatliche Bildungsauftrag und der Schutz des Kindeswohls.

Die Förderung umfasst die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes. Tageseinrichtungen sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern. Sie sollen allen Kindern gleiche Bildungschancen bieten, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen und religiösen Zugehörigkeit. Die Förderung des vorschulischen Bildungsauftrags soll unter anderem das Kind auf das Leben in einer demokratischen Gesellschaft vorbereiten, die für ihr Bestehen die aktive, verantwortungsbewusste Teilhabe ihrer Mitglieder im Geiste der Toleranz, der Verständigung und des Friedens benötigt und in der alle Menschen gleichberechtigt sind.

Das Tragen religiös geprägter Bekleidung speziell in Form des islamischen Kopftuches in staatlichen Bildungseinrichtungen kann zu einer frühzeitigen geschlechtlichen Segregation führen, welche mit den freiheitlich-demokratischen Grundwerten nicht vereinbar ist. Die Ausübung des

elterlichen Erziehungsrechts darf nicht im Widerspruch zu den Zielen und Grundwerten des vorschulischen Bildungsauftrags stehen, zu denen auch die Vermittlung der Gleichstellung von Mann und Frau gehört. Die damit verfolgte Regelung bildet daher nur eine notwendige punktuelle Einschränkung, um dem vorschulischen staatlichen Bildungsauftrag und dem Schutz des Kindeswohls Rechnung zu tragen. Aufgrund des kindlichen Alters und der noch nicht gefestigten Persönlichkeit ist im Bereich vorschulischer Tageseinrichtungen zur Zielerreichung ein umfassendes Verbot angezeigt.

III) Artikel III

Angesichts der beschriebenen akuten Problemlage ist ein unmittelbares Inkrafttreten erforderlich.

Berlin, 30. April 2019

Pazderski Bachmann Hansel Kerker
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion